

## **Verordnung über das Verfahren und die Anforderungen der Prüfung der Erstattungsfähigkeit digitaler Gesundheitsanwendungen in der gesetzlichen Krankenversicherung (Digitale-Gesundheitsanwendungen-Verordnung – DiGAV)**

*Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Hebammenwissenschaft e.V.*

17. Februar 2020

Die DGHWi unterstützt den Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit zur Regelung des Qualitätsanspruchs an digitale Gesundheitsanwendungen. Für gesetzlich Versicherte ist es notwendig, dass sie sich auf einen positiven Versorgungseffekt verlassen können, wenn Mobile Apps/Applikationen medizinisch empfohlen oder verordnet werden.

Auch die Anforderungen an Funktionstauglichkeit, Sicherheit, Qualität, Datenschutz und -sicherheit müssen definiert sein.

Die DGHWi rechnet damit, dass auch Mobile Apps für schwangere Frauen, Wöchnerinnen, Väter, stillende Mütter und Eltern zur Beobach-

tung ihres/ihrer Neugeborenen u.a. entwickelt werden. Dabei handelt es sich bei den Nutzer/innen mehrheitlich um gesunde Personen, denen digitale Gesundheitsanwendungen (auch) durch Hebammen empfohlen (diese im Umkehrschluss also NICHT ärztlich verordnet) werden. Die Abrechnung erfolgt hier entsprechend der Versorgung mit Hebammenhilfe (§ 134a SGB V). Bitte berücksichtigen Sie dies bei der redaktionellen Überarbeitung.

### **Autorin:**

Elke Mattern M.Sc für die Deutsche Gesellschaft für Hebammenwissenschaft e.V. (DGHWi)